

Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Nürnberger, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990) (1/A)

Die Abgeordneten Nürnberger, Dr. Feurstein und Genossen haben am 5. November 1990 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Zu Art. I Z 1, 2, 4 und 7 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. a, 67 Abs. 10, 114 Abs. 2 und 335 Abs. 1 ASVG):

Mit Rücksicht auf die Erweiterung des Versicherungskreises des § 2 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes um die persönlich haftenden Gesellschafter eingetragener Erwerbsgesellschaften nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz (Art. II Z 1) erscheint es erforderlich, auch die in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu adaptieren. Darüber hinaus sollen die einschlägigen Haftungs- und Strafbestimmungen entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. I Z 3, Art. II Z 2 und Art. III Z 3 (§§ 108 h Abs. 4 ASVG, 50 Abs. 4 GSVG, 46 Abs. 4 BSVG) und Art. VII Abs. 8 bis 10:

Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die keine Neupensionen sind, also vor dem 1. Jänner 1990 zuerkannt wurden, sind auf Grund der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und der Parallelnovellen ab 1. Juli 1990 um 1% erhöht worden. Weiters gebührt zu diesen Pensionen eine außerordentliche Sonderzahlung, mit der praktisch eine Erhöhung dieser Pensionen um 4% ab 1. Jänner 1990 sichergestellt wurde. Neue

Pensionen, die im heurigen Jahr anfallen, sind bereits auf einem aktuellen Niveau und hatten daher keinen Anspruch auf diese Erhöhung.

Eine kleine Gruppe von Pensionisten (Fälle, in denen eine Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-)pension, ein Sonderruhegeld oder eine Sonderunterstützung im ersten Halbjahr dieses Jahres in eine Alterspension umgewandelt wurde) ist dabei nicht berücksichtigt worden, weil die Bemessungsgrundlage ihrer neuen Pension auf der Bemessungsgrundlage der weggefallenen Pension beruht und damit nicht auf das aktuelle Niveau herangeführt wird. Es ist unbestritten, daß in diesen Umwandlungsfällen, soweit die Bemessungsgrundlage nur angepaßt und nicht aufgewertet wurde, eine zusätzliche Anpassung von 1% gebührt. Die gesetzliche Grundlage für die zusätzliche Anpassung der Pensionen dieses Personenkreises soll nunmehr geschaffen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 213 a Abs. 3 ASVG):

Die vorgeschlagene Änderung soll im Rahmen der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1990, unterlaufenes Redaktionsversehen beseitigen.

Zu Art. I Z 6, Art. II Z 3 und Art. III Z 4 (§§ 293 Abs. 1 und 2 ASVG, 150 Abs. 1 und 2 GSVG und 141 Abs. 1 und 2 BSVG):

In den letzten Jahren, und zwar auf Grund der 42., 44., 46., 48. und 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. auf Grund der Parallelnovellen, wurde die Ausgleichszulage unter Außerachtlassung der Arbeitslosenrate außertourlich dynamisiert.

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (1098 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates)

XVII. GP.) dargelegt wurde, stellt für die sozial Schwachen eine Anpassung der Pensionen um einen Sockelbetrag die beste Lösung dar. In Fortsetzung der noch auf die Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 zurückzuführenden Maßnahmen zugunsten von Beziehern niedriger Pensionen sollen auch für das Jahr 1991 die Ausgleichszulagen-Richtsätze über die normale Pensionsanpassung hinaus erhöht werden.

Zu Art. II Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 2 GSVG):

Das am 1. Jänner 1991 in Kraft tretende Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, ermöglicht nicht nur den Angehörigen von freien Berufen, sondern auch jenen Gewerbetreibenden, die keine Vollkaufleute sind, Erwerbsgesellschaften zu gründen, um im wesentlichen mit einigen Besonderheiten die Rechtsstellung von Personengesellschaften des Handelsrechts in Anspruch nehmen zu können. Nach § 1 Z 1 und Z 2 EGG kann eine offene Erwerbsgesellschaft bzw. eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft gegründet werden. Die Stellung der offenen Gesellschafter einer OEG oder KEG entspricht der von Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft bzw. von Komplementären einer Kommanditgesellschaft. Da gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 GSVG die Gesellschafter einer OHG und die persönlich haftenden Gesellschafter einer KG, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG unterworfen sind, hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angeregt, diese Pflichtversicherung auch auf die persönlich haftenden Gesellschafter einer Erwerbsgesellschaft auszudehnen.

Wenngleich zwar eine sehr enge Verwandtschaft zwischen der offenen Erwerbsgesellschaft bzw. der Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit der offenen Handelsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches besteht und die Vergleichbarkeit der in Betracht kommenden Gesellschaftsformen allenfalls sogar eine analoge Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 2 GSVG auf den neuen Gesellschaftstypus rechtfertigen könnte, erscheint es doch aus rechtssystematischen Überlegungen sowie auch aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt, entsprechend der Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Gesellschafter von offenen Erwerbsgesellschaften bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommandit-Erwerbsgesellschaften ausdrücklich im § 2 Abs. 1 Z 2 GSVG zu erwähnen.

Durch diese Erweiterung des Versichertenkreises des § 2 Abs. 1 Z 2 GSVG wird sichergestellt, daß die schon bisher für die Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften bzw. von Kommanditgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften des Gewerbe-

lichen Sozialversicherungsgesetzes über Beginn und Ende der Pflichtversicherung und der Beitragspflicht sowie über die Erfüllung der besonderen Pensionsanspruchsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 27 Abs. 2 und 3, § 130 Abs. 2 lit. b GSVG) auch bei Gesellschaftern von offenen Erwerbsgesellschaften bzw. bei persönlich haftenden Gesellschaftern von Kommandit-Erwerbsgesellschaften voll zum Tragen kommen, was angesichts ihres rechtsähnlichen Charakters auch durchaus geboten erscheint. Insbesondere gewährleistet der Einbau der erforderlichen Neuregelung in den § 2 Abs. 1 Z 2 GSVG auch den kontinuierlichen Fortbestand der Pflichtversicherung im Fall der Umwandlung einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine OHG oder KG bzw. im Fall der Umwandlung einer OHG oder KG in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, wenn das Unternehmen den Umfang eines Vollhandelsgebietes bzw. im umgekehrten Fall den eines Minderhandelsgebietes annimmt. Dieser Umwandlungsvorgang vollzieht sich nach den Erläuterungen des Erwerbsgesellschaftengesetzes jeweils unter Wahrung der Identität der Gesellschaft, und zwar gleichgültig, ob die gebotene Änderung der Art der Eintragung und der Firma im Handelsregister durchgeführt wird oder nicht.

Schließlich ist noch besonders zu erwähnen, daß es auch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß eine eingetragene Erwerbsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 EGG erst mit der Handelsregistereintragung existent wird, keiner diesbezüglichen Sonderregelung im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bedarf. Vielmehr wird bei der vorgeschlagenen Gesetzeskonzeption auch dieser Fall von § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2 GSVG mitumfaßt, zumal vor Erlangung der die Kammermitgliedschaft der Gesellschaft begründenden Ausübungsberechtigung(en) die Pflichtversicherung des einzelnen Gesellschafters nicht beginnen kann und somit schon aus diesem Grund ein vor der Eintragung der Erwerbsgesellschaft in das Handelsregister liegender Beginn der Pflichtversicherung des einzelnen Erwerbsgesellschafters im Rechtsinn nicht denkbar ist.

Zu Art. III Z 1 (§ 38 Abs. 8 BSVG):

Im Hinblick auf das am 1. Jänner 1991 in Kraft tretende Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, erscheint es erforderlich auch die gegenständliche Bestimmung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu adaptieren:

Zu Art. III Z 2 (§ 42 Abs. 2 Z 2 und 3 BSVG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen anlässlich der letzten Novellierung dieser Gesetzesstelle durch die 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungs-

rungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, unterlaufene Zitierungsfehler korrigiert werden.

Zu Art. IV (§§ 12 Abs. 3, 42 Abs. 3 und 63 Abs. 4 KOVG 1957) und Art. V (§§ 11 Abs. 5 und 11 a Abs. 2 OFG):

Entsprechend der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Bereich der Sozialversicherung sollen im Bereich der Kriegsopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen — wie die Ausgleichszulage — der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem KOVG 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

Zu Art. VI (§ 3 Abs. 1 und § 7 VOG):

Das Verbrechensofergesetz sieht gemäß § 3 Abs. 1 die Möglichkeit des Ersatzes des Verdienst- oder Unterhaltentages vor. Nach der derzeitigen Regelung, die am 1. Jänner 1978 in Kraft trat, darf die Ersatzleistung zusammen mit dem sonstigen Einkommen den vierfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nicht überschreiten. Seit dem Jahr 1973 wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem ASVG mehrfach über die jährliche Anpassung hinaus erhöht. Die damit einhergehende überproportionale Erhöhung der Einkommensgrenzen im Bereich der Verbrechensopferversorgung führte in einigen Fällen zu einer Anhebung der Hilfeleistungen, die erheblich über die Erhöhung vergleichbarer Versorgungsleistungen hinausging. Die nunmehr vorgesehene Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um rund 7,6% bzw. 7,8% hätte in der Verbrechensopferversorgung zur Folge, daß die Einkommensgrenzen auf 34 400 S für verheiratete und auf 24 000 S für alleinstehende Hilfeleistungsempfänger ansteigen würden. Da dies sozialpolitisch nicht mehr vertretbar wäre, ist es angezeigt, die Einkommensgrenzen von den Ausgleichszulagenrichtsätzen abzukoppeln und die Anpassung künftighin mit dem jeweils für den Bereich des ASVG geltenden Anpassungsfaktor vorzunehmen.

Zu Art. VII Abs. 1 bis 6:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen soll die von den beiden Regierungsparteien im Sommer

1990 zugesagte Erhöhung der Renten und Pensionen um 5 vH verwirklicht werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine außerordentliche Erhöhung der Aufwertungszahl aus technischen Gründen notwendig.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 14. November 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schranz, Huber, Hilde Seiler, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Helene Partik-Pablé, Koppetz, Dr. Feurstein sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert.

Von den Abgeordneten Hilde Seiler und Dr. Feurstein wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Streichung von Art. VII Abs. 7 und Entfall der diesbezüglichen Zitierungen des Art. VII Abs. 7 im Art. IX Abs. 2 Z 2 und 3 des Initiativantrages gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 1/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Hilde Seiler und Dr. Feurstein einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen gegenüber dem Antrag 1/A wird folgendes bemerkt:

In der 48. ASVG-Novelle ist im Artikel VII Abs. 3 die Überweisung von insgesamt 4,9 Milliarden Schilling aus Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherung vorgesehen. Der Initiativantrag 2/A sah im Art. VII Abs. 7 vor, daß die letzte Rate dieser Überweisung (900 Millionen) entfallen soll. Durch den vom Ausschuß für Arbeit und Soziales angenommenen oberwähnten Abänderungsantrag soll nunmehr die derzeit geltende Regelung beibehalten werden, sodaß auch die letzte Rate zu überweisen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 11 14

Hilde Seiler
Berichterstatterin

Feurstein
Obmannstellvertreter

/1

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Verbrechensofpergesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:

„a) alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, ferner die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft bzw. einer offenen Erwerbsgesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft und die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind.“

2. Im § 67 Abs. 10 wird der Klammerausdruck „(offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft)“ durch den Klammerausdruck „(offene Handelsgesellschaft, offene Erwerbsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommandit-Erwerbsgesellschaft)“ ersetzt.

3. Dem § 108 h Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.“

4. Im § 114 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch den Ausdruck „eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Erwerbsgesellschaft“ ersetzt.

5. § 213 a Abs. 3 lautet:

„(3) Der nach Abs. 2 anzuwendende Faktor ergibt sich aus der Teilung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage des Jahres, in dem die Integritätsabgeltung zuerkannt wurde, durch die tägliche Höchstbeitragsgrundlage des Jahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.“

6. a) § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 8 600 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 6 000 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 6 000 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 240 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 366 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 3 980 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 6 000 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 640 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaisete Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1991“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1992“ ersetzt.

7. Im § 335 Abs. 1 wird der Ausdruck „Offene Handelsgesellschaft“ durch den Ausdruck „offene Handelsgesellschaft bzw. offene Erwerbsgesellschaft“, der Ausdruck „Offenen Handelsgesellschaft“ durch den Ausdruck „offenen Handelsgesellschaft bzw. offenen Erwerbsgesellschaft“ und jeweils der Ausdruck „Kommanditgesellschaft“ durch den Ausdruck „Kommanditgesellschaft bzw. Kommandit-Erwerbsgesellschaft“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter einer offenen Erwerbsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z 1 bezeichneten Kammern sind.“

2. Dem § 50 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.“

3. a) § 150 Abs. 1 lautet:

„(1). Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 8 600 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 6 000 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 6 000 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 240 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 3 366 S;
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 980 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 6 000 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 640 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1991“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1992“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 296/1990, wird geändert wie folgt:

1. Im § 38 Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft)“ durch den Klammerausdruck „(offene Handelsgesellschaft, offene Erwerbsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommandit-Erwerbsgesellschaft)“ ersetzt.

2. Im § 42 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „§ 31 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 4“ und im Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§ 31 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.

3. Dem § 46 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.“

4. a) § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 8 600 S,
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 6 000 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 6 000 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 240 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 3 366 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 980 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 6 000 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 640 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1991“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1992“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 283/1990 und BGBl. Nr. 285/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 958 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

2. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 3 137 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4 663 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck „1. Jänner 1991“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1992“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 5 werden die Beträge „8 170 S“, „7 233 S“ und „10 362 S“ sowie der Ausdruck „1. Jänner 1991“ durch die Beträge „8 791 S“, „7 783 S“ und „11 170 S“ sowie den Ausdruck „1. Jänner 1992“ ersetzt.

2. § 11 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

Artikel VI

Änderung des Verbrechensofopfergesetzes

Das Verbrechensofopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Hilfe nach § 2 Z 1 ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 4) als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 den Betrag von monatlich 23 411 S nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 33 533 S, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um 2 457 S für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der Betrag von 23 411 S die Einkommensgrenze. Die Grenze beträgt für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 8 740 S, falls beide Elternteile verstorben sind 13 133 S und nach Vollendung des 24. Lebensjahres 15 527 S, falls beide Elternteile verstorben sind 23 411 S. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Übersteigt die Hilfe nach § 2 Z 1 zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 2 die Einkommensgrenze, so ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.“

2. § 7 lautet:

„§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind die Kosten der Bestattung demjenigen, der sie bestritten hat, bis zur Höhe des Betrages von 23 411 S zu ersetzen. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1992 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillinge zu runden. Auf diesen Betrag sind einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, anzurechnen.“

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 108 a und 108 f des Allgemeinen Sozialversiche-

rungsgesetzes beträgt für das Jahr 1991 der Anpassungsfaktor (§ 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1,050.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1991 der Anpassungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) 1,050.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1991 der Anpassungsfaktor (§ 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) 1,050.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1991 die Aufwertungszahl (§ 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1,043.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des § 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1991 die Aufwertungszahl (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) 1,043.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1991 die Aufwertungszahl (§ 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) 1,043.

(7) Dem Artikel VII der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1990, werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Auf Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters, mit Ausnahme des Knappschaftsoides, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, ist Abs. 3 anzuwenden, wenn vor dem Stichtag ein Anspruch auf eine andere laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung bestanden hat, die wegen des Anfalles der neuen Leistung erloschen ist und deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1990 lag. Bei der Anwendung des Abs. 3 vorletzter Satz ist anstelle der für den Monat Juni ausbezahlten Pension die weggefallene Pension heranzuziehen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestanden hätte. Andere laufende Leistungen im Sinne des ersten Satzes sind Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters, Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und Leistungen nach anderen Bundesgesetzen, die für den Bereich der Sozialversicherung einer vorzeitigen Alterspension gleichzuhalten sind.“

(8) Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juni 1990 liegt und bei denen § 240 im

Zusammenhalt mit § 108 h Abs. 4 zur Anwendung gelangt ist, sind mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 neu zu bemessen.“

(8) Dem Artikel III der 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 295/1990, werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Auf Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, ist Abs. 2 anzuwenden, wenn vor dem Stichtag ein Anspruch auf eine andere laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung bestanden hat, die wegen des Anfalles der neuen Leistung erloschen ist und deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1990 lag. Bei der Anwendung des Abs. 2 vorletzter Satz ist anstelle der für den Monat Juni ausbezahlten Pension die weggefallene Pension heranzuziehen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestanden hätte. Andere laufende Leistungen im Sinne des ersten Satzes sind Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters, Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und Leistungen nach anderen Bundesgesetzen, die für den Bereich der Sozialversicherung einer vorzeitigen Alterspension gleichzuhalten sind.“

(7) Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juni 1990 liegt und bei denen § 125 im Zusammenhalt mit § 50 Abs. 4 zur Anwendung gelangt ist, sind mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 neu zu bemessen.“

(9) Dem Artikel III der 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1990, werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Auf Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, ist Abs. 2 anzuwenden, wenn vor dem Stichtag ein Anspruch auf eine andere laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung bestanden hat, die wegen des Anfalles der neuen Leistung erloschen ist und deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1990 lag. Bei der Anwendung des Abs. 2 vorletzter Satz ist anstelle der für den Monat Juni ausbezahlten Pension die weggefallene Pension heranzuziehen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestanden hätte. Andere laufende Leistungen im Sinne des ersten Satzes sind Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters, Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und Leistungen nach anderen Bundesgesetzen, die für den Bereich der Sozialversicherung einer vorzeitigen Alterspension gleichzuhalten sind.

(7) Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juni 1990 liegt und bei denen § 116 im Zusammenhalt mit § 46 Abs. 4 zur Anwendung gelangt ist, sind mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 neu zu bemessen.“

Artikel VIII

Zuschuß zu den Energiekosten

(1) Personen, die keinen Anspruch auf Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten gemäß Abs. 6 haben und die im Monat Jänner 1991 eine Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz beziehen, gebührt in diesem Monat zur Pension ein Zuschuß zu den Energiekosten. Der Zuschuß beträgt 1 000 Schilling. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuß nur zur höheren Pension. Haben Bezieher einer Witwen(Witwer)pension und von Waisenspensionen Anspruch auf Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuß nur zur Witwen(Witwer)pension.

(2) Der Zuschuß ist zu im Monat Jänner 1991 laufenden Pensionen in diesem Monat, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensionenzahlungen flüssigzumachen. Die Zuschußbeträge nach Abs. 1 gelten für Zwecke der Bemessung des Bundesbeitrages als Aufwand.

(3) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehren des Berechtigten zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Bezieher

- einer vom Einkommen abhängigen Leistung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz;
- einer Kleinrenté nach dem Kleinrentéergesetz.

(5) Der Zuschuß hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu bleiben.

(6) Personen, die im Monat Dezember 1990 Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder Sondernotstandshilfe für Mütter nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, hatten, gebührt in dem genannten Monat zu dieser Leistung eine Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten, wenn das 30fache des Tagsatzes der Leistung im Dezember 1990 nachstehende Grenzen nicht übersteigt:

- für Bezieher ohne Anspruch auf Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes ohne einen Familienangehörigen: 6 000 S;
- für Bezieher mit Anspruch auf mindestens einen Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes mit mindestens einem Familienangehörigen: 8 600 S.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld muß der Anfalltag der Leistung vor dem 2. September 1990 liegen.

(7) Der Abgeltungsbetrag beträgt 1 000 S und ist im Monat Jänner 1991 flüssigzumachen.

(8) Die Abgeltungsbeträge für Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) gelten als Aufwand gemäß § 60 AIVG und sind bei der Bemessung des Bundesbeitrages (§ 60 Abs. 3 AIVG) zu berücksichtigen. Die Abgeltungsbeträge für Bezieher von Sonderunterstützung gelten als Kosten gemäß § 12 des Sonderunterstützungsgesetzes. Art. II Abschnitt 5 AIVG ist nicht anzuwenden.

(9) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehren des Berechtigten zu erteilen.

Artikel IX

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. III Z 2,
- rückwirkend mit 1. Jänner 1990 Art. I Z 5,
- rückwirkend mit 1. Juli 1990 Art. I Z 3, Art. II Z 2, Art. III Z 3 und Art. VII Abs. 7 bis 9.

Artikel X

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.